



# Beitrags- und Finanzordnung (BFO)



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
2. VIZEPRÄSIDENT FINANZEN (VP-FIN)
3. FINANZVERWALTUNG
4. KASSENPRÜFER
5. EINNAHMEN DES VERBANDES
6. AUSGABEN UND AUSGABENABRECHNUNG
7. VERBANDSKOSTEN

BEITRAGS- UND GEBÜHRENLISTE

AUSLAGEN UND SPESENLISTE



## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die BFO dient als Verfahrensordnung in allen finanziellen Angelegenheiten des NVV. Sie gilt speziell für die Arbeit des Vizepräsidenten Finanzen (VP-FIN) und der Kassenprüfer.

## **2. VIZEPRÄSIDENT FINANZEN (VP-FIN)**

**2.1** Der VP-FIN verwaltet das Vermögen und die Mittel des NVV. Er ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.

**2.2** Zu seinen Aufgaben gehört:

- a. Die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- b. Die Abwicklung des Haushalts
- c. Die Erledigung aller anfallenden Kassengeschäfte des NVV

**2.3** Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

**2.4** Der VP-FIN überwacht den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang aller fälligen Forderungen und leitet nach erfolglosen Mahnungen die erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen ein.

## **3. FINANZVERWALTUNG**

**3.1** Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe (Abrechnung, Rechnung) muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom VP-FIN zur Zahlung angewiesen werden.

**3.2** Über die Konten des NVV sind alle Mitglieder des Vorstandes verfügungsberechtigt. Intern wird geregelt, dass Mitglieder des Vorstandes nur dann Anweisungen ausschreiben, wenn der VP-FIN verhindert ist.

**3.3** Die Verbandsorgane können unter Beachtung des Verwendungszwecks frei über die laut Haushaltsplan für ihre Arbeit vorgesehenen Mittel verfügen. Sie haben die Bestimmungen und Weisungen für die Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und deren Abrechnung zu beachten.

## **4. KASSENPRÜFER**

**4.1** Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der jährlichen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes durch den VP-FIN. Sie müssen gemeinsam prüfen und den Termin mit dem VP-FIN absprechen.

**4.2** Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), spätestens jedoch bis zum Ende des Monats April des folgenden Jahres.



- 4.3** Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen und festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen richtig verbucht, die Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden. Die Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und über das Ergebnis ist dem Verbandstag von einem Prüfer Bericht zu erstatten.
- 4.4** Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie bei ihrer Amtsausübung kennengelernt haben, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **5. EINNAHMEN DES VERBANDES**

- 5.1** Einnahmen des Verbandes ergeben sich im Wesentlichen aus:
- Mitgliedsbeiträgen der Vereine und Mannschaftsmeldegeld,
  - Strafgeldern und Rechtsmittelgebühren,
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand und der übergeordneten Sportorganisationen,
  - Lehrgangsgebühren,
  - Spenden,
  - Umlagen,
  - sonstigen Einnahmen.
- 5.2** Beiträge und Gebühren nach 5.1 sowie ihre Fälligkeiten sind in einer Beitrags- und Gebührenliste zu erfassen. Es werden vom Verbandstag Beiträge und Mannschaftsgelder sowie vom Vorstand Gebühren festgelegt.
- 5.3** Die Höhe der Strafgelder, sowie der Rechtsmittelgebühren ergeben sich aus der Spielordnung (SO) und der Rechtsordnung (GRO) des NVV.
- 5.4** Die Rechtsinstanzen informieren den VP-FIN über verhängte Strafgelder und entsprechenden Entscheidungen des Verbandsgerichts.
- 5.5** Solange fällige Beiträge und Abgaben nicht bezahlt sind, ruhen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Rechte zu:
- der Abstimmung an der Vereinsversammlung,
  - der Teilnahme am Spielverkehr.
- Maßgeblich für die Feststellung der Zahlung ist ausschließlich deren Eingang auf den Verbandskonten.
- 5.6** Mittel nach 5.1 c. müssen nach den Richtlinien der entsprechenden Aufsichtsgremien (BSB, LSV) verwaltet werden.

## **6. AUSGABEN UND AUSGABENABRECHNUNG**

- 6.1** Der Gesamtbetrag an Organmitglieder gewährte Entgelte oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG darf pro Monat 1.200,00 € inkl. evtl. anfallender Abgaben nicht überschreiten.
- 6.2** Die Höhe zu erstattender Aufwendungen ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Ausgaben- und Spesenliste festzuhalten.



- 6.3** In der Ausgaben- und Spesenliste können auch Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnungsmodi durch den VP-FIN spezifiziert werden.
- 6.4** Kostenerstattungen erfolgen nach Vorlage ordentlicher und übersichtlicher Aufstellungen auf den vorgeschriebenen Formblättern. Sie müssen nach 6.2 erstellt werden und mit entsprechenden Belegen versehen sein.
- 6.5** Kostenabrechnungen von Organen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen müssen vierteljährlich zum Quartalsende eingereicht werden. Die Termine sind:  
31.03. / 30.06. / 30.09. / 15.12.  
Ausgaben nach dem 15.12. werden im ersten Quartal des folgenden Jahres abgerechnet.
- 6.6** Abrechnungen, die den Forderungen nicht genügen (6.3, 6.4) kann die Erstattung verweigert werden, wenn der Antragsteller einer entsprechenden Mahnung nicht nachkommt.

## **7. VERBANDSKOSTEN**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Verbandskonten (siehe Beitrags- und Gebührenliste) abgewickelt. Der VP-FIN kann bei Bedarf weitere Konten eröffnen.

Diese BFO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des NVV am 05. Juli 2025 neu gefasst.



## BEITRAGS- UND GEBÜHRENLISTE:

### 1. JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, den Einzelbeiträgen und dem Mannschaftsgeld. Mit dem Jahresbeitrag sind zugleich die Abgaben an den DVV gedeckt. Das Mannschaftsgeld berechtigt zur Teilnahme an den offiziellen Spielrunden und der Pokalmeisterschaft unter Beachtung der Spiel- und der Jugendspielordnung.

#### 1.1 Grundgebühr/Einzelbeiträge:

Grundgebühr pro Mitgliedsverein und je Spielgemeinschaft jährlich	120,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler in Frauen- oder Männerligen	24,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Seniorenspielverkehr	24,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Mixedspielverkehr	12,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr mit Meldung im <b>Frauen- und Männerspiel</b> <b>Erwachsenen</b> verkehr im gleichen Verein	0,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr ohne Meldung im <b>Frauen- und Männerspiel</b> <b>Erwachsenen</b> verkehr im gleichen Verein	6,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler Jugendspielverkehr mit Meldung im <b>Frauen- und Männerspiel</b> <b>Erwachsenen</b> verkehr in anderem Verein	6,--€
Einzelbeitrag gemeldeter Spieler 4:4 Spielverkehr ohne Meldung im <b>Frauen-, Männer-, Senioren-</b> <b>Erwachsenen</b> , Jugend- oder Mixedspielverkehr im gleichen Verein	4,--€

#### 1.2 Mannschaftsgeld je Mannschaft:

Mannschaften Frauen/Männer	275,--€
Seniorenmannschaften	40,--€
Sommerliga-Mannschaft	40,--€
Mannschaft 4:4	40,--€
Mannschaften Freizeitrunde/Mixed	100,--€
Jugendmannschaften ab U15	50,--€
Jugendmannschaften bis U14	0,--€
Jugendförderabgabe jährlich je Verein mit Teilnahme am Spielverkehr	100,--€

**1.3** Die Jahresbeiträge sind zum 1. Februar bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag des Geschäftsjahres fällig. Sie werden durch Rechnung erhoben und per Lastschrift eingezogen. Maßgebend hinsichtlich der Höhe ist der Stand am Beginn der laufenden Spielrunde. Hiervon ausgenommen sind die Einzelbeiträge. Diese werden nach dem letzten Spieltag ermittelt und den Vereinen zum 1.5. des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.



## 2. GEBÜHREN

### 2.1 *Lehrgangsgebühren Schiedsrichterwesen:*

Ausbildung zum Jugend-SR	25€
Weiterbildung JSR zum D-SR	25€
Ausbildung zum D-SR	40€
Weiterbildung zum C-SR	40€
Weiterbildung zum B-SR inkl. Schiedsrichterpolo	100€
Überprüfung nach ein- oder mehrjährigem Aussetzen (Pfeifpause)	20€

### 2.2 *Gebühren für Ehrungen:*

Bronzene Ehrennadel	30€
Silberne Ehrennadel	40€
Goldene Ehrennadel	50€

- 2.3** Der Vorstand ist durch förmlichen Beschluss berechtigt, Personen oder Gruppen die Zahlung der erwähnten Gebühren zu erlassen, wenn dies im Interesse des Volleyballsports oder der Arbeit des NVV erforderlich erscheint.

## 3. WEITERE GEBÜHREN

3.1 Aufnahmegebühr Vereine	100€
3.2 Mahngebühr säumige Beitragszahler	25€
3.3 Gebühr Nichtabgabe Bestandsmeldung beim Badischen Sportbund	50€
Im Wiederholungsfall 3.3	100€
3.4 Anmeldung einer Spielgemeinschaft	50€
3.5 Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zusätzliche Verwaltungsgebühr je Rechnung	10€
3.6 Jährliche Genehmigung für die Teilnahme am Mixedspielverkehr in anderem DVV-Landesverband	120€

## 4. BANKVERBINDUNGEN DES NVV

Sparkasse Heidelberg, IBAN DE75 6725 0020 0050 0123 44, SWIFT-BIC SOLADES1HDB

## 5. BANKVERBINDUNGEN DER NVJ

Sparkasse Heidelberg, IBAN DE74 6725 0020 0009 0592 53, SWIFT-BIC SOLADES1HDB



## **AUSGABEN- UND SPESENLISTE:**

### **1. ALLGEMEINES**

Der NVV zahlt seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, sofern solche von ihm einberufen oder die Mitarbeiter des Präsidiums oder Vorstands nach dort delegiert werden, die Auslagen und Spesen, bzw. honoriert die Referenten der vom NVV veranstalteten Lehrgänge.

Werden Ausgaben und Spesen von Dritten (z.B. LSV, DVV, BSB) übernommen, so entfällt die Erstattung durch den NVV.

### **2. FAHRTKOSTEN**

Fahrtkosten werden erstattet für öffentliche Verkehrsmittel und für private Kraftfahrzeuge unter Ausschluss aller Ansprüche für eventuelle Schadensfälle, soweit sie nicht durch Versicherungen des NVV abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können.

#### **2.1** Erstattet werden für öffentliche Verkehrsmittel:

- a. Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse und eventuelle Zuschläge,
- b. Autobus, Straßenbahn, evtl. Taxi,
- c. Flugzeug (muss im Voraus vom Vorstand genehmigt sein).

#### **2.2** Erstattet werden für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge pro Kilometer 0,30 €.

Fahrten über 250 km (einfache Strecke) müssen im Voraus vom Vorstand genehmigt werden.

### **3. VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND**

Der NVV gewährt seinen Mitarbeitern bei auswärtiger Tätigkeit einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten. Erhält der Mitarbeiter unentgeltlich Verpflegung, so werden folgende Kürzungen vorgenommen:

#### **3.1** für ein Frühstück um 20 %,

#### **3.2** für ein Mittagessen und Abendessen um je 40 %, des Verpflegungsmehraufwandes für einen vollen Kalendertag.

### **4. HONORARE (DER TEILNEHMERKREIS PRO REFERENT SOLL MIND. 10 PERSONEN BETRAGEN)**

#### **4.1 Lehrwesen:**

Referentenvergütung pro Unterrichtseinheit analog der aktuell geltenden LSV/BSB Vergütung. Für besonders qualifizierte Referenten ist das Honorar im Voraus mit dem Vizepräsident Finanzen abzustimmen, sofern es den jeweils geltenden Satz übersteigt.



#### 4.2 **Schiedsrichterausbilder:**

Ausbildungstätigkeit pro Lerneinheit (45 min.) 12€

#### 4.3 **Schiedsrichtereinsatz:**

4.3.1 Bei Pflichtspielen, die in Turnierform ausgetragen werden, reisen die SR mit ihren Mannschaften an. Es entstehen keine erstattungsfähigen Kosten.

4.3.2 Werden SR offiziell vom NVV durch den Landes- oder Bezirksschiedsrichterwart eingesetzt, so erhalten sie für die Leitung eines Spiels als 1. bzw. 2. SR folgende Beträge:

Einzelspiel bei Beteiligung bis Oberliga	25€
Einzelspiel bei Beteiligung bis Bundesliga	30€
Bei Turnieren über zwei Gewinnsätze (Meisterschaften) ist der Betrag gestaffelt.	
Bei Anwesenheit und Schiedsrichtertätigkeit, aber ohne An- und Abreise NVV/NVJ-Meisterschaften in Turnierform je Spiel	11€

Fahrtkosten werden nach BFO erstattet.

Die Abrechnung erfolgt nur über die vom NVV gefertigten Abrechnungsformulare für Schiedsrichtereinsatz.

**Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 27.01.2025 in der Ausgaben- und Spesenliste.**